

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 079/2009
--	------------------------

Betreff:

Festlegung der Zahl der Stellvertreter des Landrats und ihre Wahl

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Kreistag Berichterstattung: LR Dr. Gericke	30.10.2009
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag legt die Zahl der zu wählenden Stellvertreter des Landrats auf **3** fest.
- Aufgrund des gemeinsamen Wahlvorschlages sind die stellvertretenden Landräte bzw. die stellvertretende Landrätin des Kreises Warendorf:

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| 1. stellv. Landrat: | Franz Josef Buschkamp |
| 2. stellv. Landrat: | Detlef Ommen |
| 3. stellv. Landrätin: | Susanne Festge |

Erläuterungen:

Gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 KrO wählt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Landrats. Er kann gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KrO weitere Stellvertreter wählen.

Haben sich die Kreistagsmitglieder hinsichtlich der stellvertretenden Landräte auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist nach allgemeiner Ansicht gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO analog der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme des Wahlvorschlags ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird gem. § 46 Abs. 2 KrO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach d'Hondt in einem Wahlgang geheim abgestimmt.

Dabei ist gem. § 46 Abs. 2 Satz 2 KrO die Reihenfolge der Stellvertreter nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw.

Der Landrat hat nach § 46 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 KrO Stimmrecht.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat